

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 11/2022
vom 24. Januar 2022**

Corona:

- Reichweite des Ausschlusses der Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG
- Bisher keine Ausdehnung auf nicht „geboosterte“ Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vergangenen Woche sind nach der Veröffentlichung von Presseberichten vermehrt Fragen zur Entschädigung von Arbeitnehmern aufgekommen, die noch keine Auffrischungsimpfung (sog. „Boosterung“) erhalten haben. Diese Personen verfügen zwar nach aktuellem Stand über einen sog. vollständigen Impfschutz gemäß § 2 Nr. 3 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (siehe hierzu bereits unser Allgemeines Rundschreiben Nr. 10/2022 vom heutigen Tag) mit der Folge, dass sie bei Vorlage oder Hinterlegung eines entsprechenden Impfnachweises ihre Arbeitsstätte ohne weiteren Testnachweis gemäß § 28 b Abs. 1 IfSG betreten dürfen. Fraglich könnte aber nach den Presseverlautbarungen sein, ob sie zukünftig ohne eine Boosterung noch nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG eine Entschädigung erhalten.

Der Hintergrund für diese Presseberichte ist darin zu sehen, dass der wissenschaftliche Dienst des Bundestags eine Kurzinformation zum Ausschluss des Entschädigungsanspruchs bei Verdienstaufschlag nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG infolge fehlender Auffrischungsimpfung veröffentlicht hat. Die Ausarbeitung ist unter dem Link <https://www.bundestag.de/resource/blob/878084/352d19493c49ec3137ea83b2ebd7f2a9/WD-9-003-22-pdf-data.pdf> abrufbar und war bereits Gegenstand von Medienberichten.

Gegenstand der Kurzinformation ist die Frage, ob auch das Fehlen einer COVID-19-Auffrischungsimpfung (sog. Booster-Impfung) zum Ausschluss der Entschädigung für den Verdienstaufschlag im Sinne des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG führt. Der wissenschaftliche Dienst führt insoweit Folgendes aus:

„Eine Empfehlung der STIKO für die Auffrischungsimpfung liegt vor, die Kommission empfiehlt die Auffrischungsimpfung derzeit für Personen ab dem 18. Lebensjahr mindestens drei Monate nach der Grundimmunisierung. Damit es sich um eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG handelt, müssen die obersten Landesgesundheitsbehörden öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der STIKO aussprechen (§ 2 Abs. 3 IfSG). Bislang war es in vielen Bundesländern so, dass die Empfehlung der obersten Landesbehörde stets die aktuellen STIKO-Empfehlungen umfasst.“

Nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG erhält keine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 S. und 2 IfSG, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, eine Absonderung hätte vermeiden können. In Nordrhein-Westfalen spricht das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) als oberste Landesgesundheitsbehörde Empfehlungen zu Schutzimpfungen aus und bestimmt das Verwaltungshandeln der Landschaftsverbände zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Entschädigungen geleistet bzw. erstattet werden.

Vertreter des MAGS haben uns gegenüber erklärt, dass derzeit im Ministerium geprüft werde, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt das MAGS die Landschaftsverbände anweisen werde, denjenigen Beschäftigten, die sich nicht einer COVID-19-Auffrischungsimpfung (sog. Booster-Impfung) unterziehen, unter Bezug auf die Vorschrift des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG keine Entschädigungen mehr zu zahlen bzw. den Arbeitgebern vorgeleistete Entschädigungen für diesen Personenkreis nicht mehr zu erstatten. Eine entsprechende Anweisung werde das MAGS aber erst aussprechen, wenn alle Impfwilligen die Gelegenheit zur Vornahme einer Auffrischungsimpfung gehabt hätten. Es sei nicht damit zu rechnen, dass dieser Zeitpunkt vor Mitte März erreicht würde.

Selbstverständlich werden wir Sie unmittelbar darüber unterrichten, wenn das MAGS eine abschließende Entscheidung über die Notwendigkeit einer dritten Impfung („Boosterung“) zum Erhalt des vollständigen Impfschutzes trifft. Das MAGS wird erst anschließend seine Ausführungshinweise zur Abwicklung der Entschädigungs- bzw. Erstattungsansprüche ändern. Auch hierüber werden wir Sie unverzüglich informieren.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass inzwischen einige arbeitsgerichtliche Klagen ungeimpfter Arbeitnehmer auf Auszahlung einer Entschädigung vorliegen. Sie berufen sich in den Klageverfahren u. a. darauf, dass der Entschädigungsanspruch ihnen nicht unter Berufung auf die Vorschrift des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG verweigert werden könne, weil nicht nachzuweisen sei, dass durch eine Impfung die Infizierung mit dem Coronavirus hätte vermieden werden könne. Wenn die Kläger mit dieser Argumentation durchdringen, werden die im Klageverfahren unterliegenden Unternehmen zwar zur Auszahlung der Entschädigung verpflichtet, zugleich werden sie aber anschließend mit Aussicht auf Erfolg bei den Landschaftsverbänden die Erstattung der ausgezahlten Entschädigungsleistungen beantragen können. Dies gilt jedenfalls, soweit die zweijährige Antragsfrist gemäß § 56 Abs. 11 IfSG noch nicht abgelaufen ist. Es ist in diesem Kontext davon auszugehen, dass die Landschaftsverbände nach Veröffentlichung eines entsprechenden Urteils sich nicht mehr auf die Vorschrift des § 56 Abs. 1 IfSG berufen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Schürmann